

Satzung

der Gemeinde Hohenbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhofsGebS) vom 17. Februar 2012, geändert durch Änderungssatzung vom 13. März 2015 und 16.06.2020

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 5)
 - c) Gebühren für die Herstellung von Streifenfundamenten (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.
- (2) Die Gebühr wird in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a), b), c) und d) einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für 1 Jahr beträgt pro Grabstätte für ein(e)

a) Reihengrab	49,50 €
b) Familiengrab mit 1 Grabstelle	67,50 €
c) Familiengrab mit 2 Grabstellen	123,75 €
d) Urnen-Erdgrab	76,50 €
e) Grabstelle in der Urnenwand	60,75 €
f) Urnengrabstelle am Baum	76,50 €
g) Urnengrabstelle in einer Sichturne	76,50 €

(2) Für ein anonymes Urnengrab beträgt die Grabgebühr einmalig 233,25 €

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts nach § 27 der Satzung der Gemeinde Hohenbrunn über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.02.2012 hinaus, so entsteht für die Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist die anteilige Grabgebühr zu dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung erteilt wird; dabei wird auf angefangene Monate des weiteren Nutzungsrechts abgestellt.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht aufgrund Grabstättenwechsel innerhalb des Gemeindefriedhofes Hohenbrunn wird die zu viel entrichtete Grabnutzungsgebühr des vorherigen Grabes mit den neu zu entrichtenden Grabgebühren verrechnet.

§ 5 Benutzungsgebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Einstellen einer Leiche) beträgt je nach Dauer der Benutzung:

- a) je Tag 63,00 €
- b) die kurzzeitige Einstellung bis max. vier Stunden 10,50 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt je Trauerfeier 617,25 €

§ 6 Streifenfundamente

Die Gebühren für ein Streifenfundament betragen im „neuen Teil 1993“ bei einer erstmaligen Belegung des Grabes bei einem Familiengrab mit einer Grabstelle 86,90 € und bei einem Familiengrab mit 2 Grabstellen 173,80 €.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt für

1. die Ausfertigung einer Graburkunde wegen
 - a) Erwerb des Grabnutzungsrechts 15,00 €
 - b) Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts 10,00 €
2. die Erlaubnis zur Vornahme von Bestattungen
 - a.) Einzelerlaubnis 20,00 €
 - b.) Jahreserlaubnis 100,00 €
 - c.) außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit der Beerdigung 50,00 €
3. die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals 30,00 €
4. die Genehmigung einer Verlegung (Umbettung) von Leichen, Gebeinen und Urnen 10,00 €
5. die Erlaubnis zur Vornahme sonstiger gewerblicher Arbeiten im Friedhof 20,00 bis 200,00 €

§ 8 (weggefallen)

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.

Hohenbrunn, den 17.02.2012

GEMEINDE HOHENBRUNN

gez.

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Zur ersten Änderung der Satzung:

Bei der dargestellten Satzung handelt es sich um eine Zusammenführung der ursprünglichen Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2012 mit der Änderungssatzung vom 13.03.2015.

Hohenbrunn, den 21.03.2015

GEMEINDE HOHENBRUNN

gez.

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Zur zweiten Änderung der Satzung:

Bei der dargestellten Satzung handelt es sich um eine Zusammenführung der ursprünglichen Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2012 mit der ersten Änderungssatzung vom 13.03.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 16.06.2020.

Hohenbrunn, den 15.12.2022

GEMEINDE HOHENBRUNN

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

